



Stadt Walsrode

- Die Bürgermeisterin -

Walsrode, 08.12.2016

Pressemitteilung

Geänderter Winterdienst für Radwege in der Stadt Walsrode

Im Winter kann die Teilnahme am Straßenverkehr sowohl für Fußgänger/innen als auch für Radfahrer/innen und Autofahrer/innen besonders gefährlich sein.

Die Stadt Walsrode weist daher ausdrücklich darauf hin, dass die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht auch dazu führt, dass ab diesem Winter nur noch ein deutlich eingeschränkter Winterdienst für den Radverkehr erfolgen wird.

Die Winterdienstpflicht für mit Zeichen 237 StVO („Radweg“) und Zeichen 241 StVO („Getrennter Rad- und Gehweg“) beschilderter Radwege sowie für die „anderen Radwege“ obliegt der Stadt Walsrode.

Hinsichtlich der Winterdienstpflicht gelten für Radfahrer/innen die gleichen Voraussetzungen wie für den sonstigen Fahrverkehr. Sie besteht nur für an gleichzeitig verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen. Es besteht keine Notwendigkeit, im Winter mit dem Fahrrad jede Straße befahren zu können.

Wird der Radverkehr auf der Fahrbahn innerhalb eines Radfahrstreifens oder eines Schutzstreifens geführt, erfolgt kein gesonderter Winterdienst. Der Räum- und Streudienst erfolgt zusammen mit dem Winterdienst auf der Fahrbahn. Innerhalb geschlossener Ortschaften werden die Fahrbahnen an verkehrswichtigen und zugleich gefährlichen Stellen geräumt und gestreut.

Die Radwege und Fahrbahnen, welche im Auftrag der Stadt Walsrode geräumt und gestreut werden, können auf der Internetseite der Kommunal Service Böhmatal AöR (www.kommunalservice-boehmetal.de) eingesehen werden.

Alle übrigen Radwege werden ab sofort nicht geräumt und gestreut werden. Die Stadt Walsrode bittet alle Radfahrerinnen und Radfahrer sich hierauf einzustellen.

Die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht kann auch zu einer Änderung der den Eigentümern und Eigentümerinnen der angrenzenden Grundstücken obliegenden Winterdienstpflichten führen.

Die Winterdienstpflicht für mit Zeichen 240 StVO beschilderte „gemeinsame Geh- und Radwege sowie für mit Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ beschilderte Gehwege obliegt den Anliegern und Anliegerinnen.

Die Winterdienstpflichten der Anlieger und Anliegerinnen regeln die Straßenreinigungssatzung der Stadt Walsrode sowie die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Walsrode. Beide können auf der Internetseite der Stadt Walsrode (www.stadt-walsrode.de) eingesehen werden.

Ansprechpartner/in für Fragen und Hinweise zu den Winterdienstpflichten der Anlieger und Anliegerinnen sind seitens der Abteilung Sicherheit, Ordnung und Verkehr Frau Klanke, Tel. 05161/977-222, sowie die Außendienstmitarbeiter Herr Dierks-Söhnholz, Tel. 05161/977-252 und Herr Krause, Tel. 05161/977-242.

Für Fragen und Hinweisen zu den Winterdienstpflichten der Stadt Walsrode ist seitens der Abteilung Gebäude- und Grundstücksdienste Herr Janke, Tel. 05161/977-203, erreichen.

Für Fragen und Hinweisen zur Ausführung der städtischen Winterdienstpflichten ist die Kommunal Service Böhmetal AöR, Tel, 05161/6001-0, Ansprechpartnerin.